

Besondere Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a)

Ausgabe 01.2010

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1 Geltungsbereich dieser Besonderen Bedingungen | 5 Ablauf und Rückkauf |
| 2 Besonderheiten der gebundenen Vorsorgeversicherung | 6 Bestimmungen für die anteilgebundene Lebensversicherung |
| 3 Begünstigung | 7 Bescheinigung über Vorsorgebeiträge |
| 4 Abtretung und Verpfändung | 8 Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers |

1 Geltungsbereich dieser Besonderen Bedingungen

Wenn die Versicherung als gebundene Vorsorgeversicherung abgeschlossen wird, gelten diese Besonderen Bedingungen, die den davon abweichenden Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen und in den Zusatzbedingungen vorgehen.

Als gebundene Vorsorgeversicherungen gelten gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) diejenigen Lebensversicherungen, die ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und deren Vertragsmodelle von der Eidg. Steuerverwaltung genehmigt sind.

2 Besonderheiten der gebundenen Vorsorgeversicherung

Versicherungsnehmer und versicherte Person müssen identisch sein.

Periodische Prämien können nur in denjenigen Jahren einbezahlt werden, in denen der Versicherungsnehmer ganz oder teilweise erwerbstätig und das dafür erzielte Erwerbseinkommen der AHV-Beitragspflicht unterstellt ist.

Die jährliche Prämie darf die gesetzlich vorgesehene Limite nicht übersteigen.

Die Fälligkeit der Altersleistungen (Schlussalter) tritt spätestens am ersten Tag desjenigen Monats ein, an dem der Versicherungsnehmer das ordentliche Rentenalter der AHV erreicht und darf höchstens um fünf Jahre vorverlegt werden.

3 Begünstigung

Als Begünstigte sind gemäss BVV3 folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Versicherungsnehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Eine vom Versicherungsnehmer errichtete und nicht widerrufenen Begünstigungserklärung geht dieser Begünstigungsregelung vor, sofern und soweit die bei Eintritt des versicherten Ereignisses geltenden gesetzlichen Vorgaben gemäss BVV3 eingehalten sind.

4 Abtretung und Verpfändung

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen kann der Leistungsanspruch vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Es werden keine Policendarlehen gewährt.

Der Anspruch auf Altersleistungen sowie der Anspruch bei vorzeitiger Ausrichtung der Altersleistungen kann zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden.

Der Anspruch auf Altersleistungen kann (ganz oder teilweise) vom Versicherungsnehmer an den Ehegatten abgetreten oder diesem vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. Unter denselben Voraussetzungen kann der zu übertragende Betrag auf Verlangen des Ehegatten zu seinen Gunsten an eine von ihm bezeichnete Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder der gebundenen Vorsorge überwiesen werden. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Auszahlung in anderer Form gemäss Artikel 5.

Absatz 3 gilt sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

5 Ablauf und Rückkauf

Die Artikel 5.1 bis 5.4 kommen zur Anwendung, wenn die Versicherung gemäss den Allgemeinen Bedingungen einen Rückkaufswert aufweist.

- 5.1 Altersleistungen werden unter Vorbehalt der Artikel 5.2 bis 5.4 spätestens am ersten Tag desjenigen Monats, in dem der Versicherungsnehmer das ordentliche Rentenalter der AHV erreicht, fällig.
- 5.2 Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung der Versicherung frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV oder auf Begehren des Versicherungsnehmers aus einem der folgenden Gründe:
 - a) wenn der Versicherungsnehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
 - c) wenn der Versicherungsnehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - d) wenn der Versicherungsnehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
 - e) wenn eine Verpflichtung zur Barauszahlung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes gegeben ist.
- 5.3 Die Altersleistung kann ferner vorher ausgerichtet werden für:
 - a) den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - b) die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an diesem Eigentum.
 Ein Rückkauf bzw. Teilrückkauf in den Fällen von Art. 5.3 Buchstaben a) bis c) kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 5.4 Mit Ausnahme von Art. 5.2 Buchstaben a) und b) ist die Auszahlung bei verheirateten Anspruchsberechtigten und bei Anspruchsberechtigten in eingetragener Partnerschaft nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

6 Bestimmungen für die anteilgebundene Lebensversicherung

Allianz Suisse stellt nur Anlagen zur Auswahl, deren Anlagemix für jeden Vertrag die Anlagevorschriften gemäss Artikel 5 Absatz 3 BVV 3 erfüllt.

7 Bescheinigung über Vorsorgebeiträge

Prämien werden als Vorsorgebeiträge bescheinigt, sofern diese fällig und bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres beim Hauptsitz von Allianz Suisse eingegangen sind.

8 Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Allianz Suisse zu orientieren, wenn er die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Schlusalters aufgibt oder wenn sich sein Einkommen so verändert, dass die vereinbarte Jahresprämie den gesetzlich zulässigen Prozentsatz seines Erwerbseinkommens übersteigt. Die gebundene Vorsorgeversicherung wird in diesen Fällen (ganz oder teilweise) in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, wird im Umfang des zu viel bezahlten Teils der Prämie ein Rückkauf vorgenommen.